

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. März 1971	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 71	Wahlordnung für die Wahl des Präsidialrats bei dem Oberlandesgericht GVBl. II 22-8	81
24. 3. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz Ändert GVBl. II 29-2	86
22. 3. 71	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten Ändert GVBl. II 70-21	88
24. 3. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Universitäten des Landes Hessen Ändert GVBl. II 70-23	88

Wahlordnung für die Wahl des Präsidialrats bei dem Oberlandesgericht*)

Vom 22. März 1971

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 57) wird verordnet:

§ 1

Der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt drei Wahlberechtigte als Hauptwahlvorstand, die Präsidenten der anderen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestellen drei Wahlberechtigte als örtlichen Wahlvorstand bei ihrem Gericht. Ein Mitglied des Wahlvorstandes wird zum Wahlvorsitzenden bestellt.

§ 2

(1) Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Präsidialrats. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Gerichten übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Hauptwahlvorstandes. Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Richter als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(2) Die Gerichtsverwaltung hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder, die Namen der Mitglieder des Hauptwahlvorstandes sowie die dienstliche Anschrift seines Vor-

sitzenden in dem Gericht, der Wahlvorstand bei dem Landgericht auch in den Amtsgerichten seines Bezirks, die nicht mit einem Präsidenten besetzt sind, durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 4

Der örtliche Wahlvorstand stellt die Zahl der Wahlberechtigten fest und teilt diese Zahl unverzüglich schriftlich dem Hauptwahlvorstand mit. Die Richter der nicht mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichte sind bei dem übergeordneten Landgericht wahlberechtigt.

§ 5

(1) Der örtliche Wahlvorstand stellt eine Liste der wahlberechtigten Richter (Wählerliste) auf. Er hat die Wählerliste bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 7 Abs. 7) bis zum Abschluß der Stimmabgabe in allen zum Bezirk des örtlichen Wahlvorstandes gehörenden Gerichten an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 6

(1) Jeder Richter kann bei dem örtlichen Wahlvorstand innerhalb einer Woche seit Auslegung oder Berichtigung der Wählerliste (§ 5 Abs. 1) Einspruch gegen ihre Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der örtliche Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Richter, der

*) GVBl. II 22-8

den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand die Wählerliste zu berichtigen; führt die Berichtigung zur Streichung eines Richters, so ist er zu benachrichtigen.

§ 7

(1) Unverzüglich nachdem ihm die Zahl der Wahlberechtigten mitgeteilt worden ist (§ 4 Satz 1) und spätestens fünf Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Hauptwahlvorstand das Wahlausschreiben. Es ist von allen Mitgliedern des Hauptwahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in allen zu seinem Bezirk gehörenden Gerichten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten

1. den Ort und den Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Präsidialrats;
3. den Hinweis, daß nur Richter wählen können, die in die Wählerliste eingetragen sind;
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 18 Tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Hauptwahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
5. für die Wahlvorschläge
 - a) der Richter die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,
 - b) der Berufsorganisationen der Richter den Hinweis, daß Wahlvorschläge von einem Beauftragten eines Organs der Organisation unterzeichnet sein müssen, sowie den Hinweis, daß jeder Richter nur auf einem Wahlvorschlag und mit seiner Zustimmung benannt werden kann;
6. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
7. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

1. die Angabe, wo und wann die für das örtliche Gericht aufgestellte Wählerliste zur Einsicht ausliegt;

2. den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;

3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;

4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe, auch für die Amtsgerichte, in denen die Wahl nach § 20 Abs. 1 Satz 2 durchgeführt wird.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und den letzten Tag des Aushanges.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Hauptwahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(7) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 8

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Präsidialrats zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Amtsbezeichnung anzugeben.

(3) Jeder Wahlvorschlag der Richter muß mindestens von einem Zehntel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch 30 wahlberechtigte Richter. Jeder Wahlvorschlag einer Berufsorganisation der Richter muß von einem Beauftragten eines Organs der Organisation unterzeichnet sein. Nach Einreichung der Wahlvorschläge kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnete als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die in § 7 Abs. 3 Nr. 4 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Präsidialrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Jeder Richter kann seine Unterschrift zur Wahl des Präsidialrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10

(1) Der Hauptwahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Abs. 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags zu vermerken. Nach Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 beschließt der Hauptwahlvorstand über Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderlichen Unterschriften (§ 8 Abs. 3) aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Hauptwahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Hauptwahlvorstand hat einen Bewerber, der entgegen § 9 Abs. 1 mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Der Hauptwahlvorstand hat einen Richter, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Tagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrecht erhält. Gibt der Richter diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(5) Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
3. infolge von Streichungen nach Abs. 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, hat der Hauptwahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig; fehlen nur für einzelne Bewerber die nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Angaben oder die schriftliche Zustimmungserklärung, so sind sie aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 11

Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 3 Nr. 4 und § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 bestimmten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Hauptwahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Tagen auf. Dabei weist der Hauptwahlvorstand darauf hin, daß der Präsidialrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb dieser Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Hauptwahlvorstand sofort bekannt, daß die Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

(1) Der Hauptwahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Der Hauptwahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 13

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 3 Nr. 4 und § 11 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe, geben die örtlichen Wahlvorstände die vom Hauptwahlvorstand als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 14

(1) Der örtliche Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 6) entschieden wird, eine Niederschrift an. Sie ist von allen Mitgliedern des örtlichen Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Der Hauptwahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Hauptwahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 15

(1) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Alle Stimmzettel müssen dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge. Sie müssen undurchsichtig sein. Für die Herstellung der Stimmzettel und ihre Versendung an die örtlichen Wahlvorstände hat der Hauptwahlvorstand zu sorgen. Der örtliche Wahlvorstand stellt die Wahlumschläge bereit.

(3) Ist nach Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 16 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1), so wird die Stimme für den oder die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

§ 16

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn mehr als ein Mitglied des Präsidialrats zu wählen ist und mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname und Amtsbezeichnung der an erster und zweiter Stelle genannten Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will.

(4) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Präsidialrats erreicht ist. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(5) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

§ 17

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn mehrere Mitglieder des Präsidialrats zu wählen sind, aber nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. In diesem Falle kann jeder Wähler nur solche Be-

werber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In dem Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Amtsbezeichnung übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf nicht mehr Namen ankreuzen oder kennzeichnen, als Mitglieder des Präsidialrats zu wählen sind.

(3) Die Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

§ 18

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist ferner zu wählen, wenn nur ein Mitglied des Präsidialrats zu wählen ist (§ 44 Abs. 1 HRiG).

(2) In diesem Falle werden in dem Stimmzettel die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Amtsbezeichnung übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen oder sonst zweifelsfrei zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

§ 19

(1) Der örtliche Wahlvorstand trifft Vorkehrungen dafür, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler in die Wählerliste eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in

die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

(5) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

(6) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Der Wahlraum muß allen Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein.

§ 20

(1) Die wahlberechtigten Richter der nicht mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichte geben ihre Stimme bei dem übergeordneten Landgericht ab. Der örtliche Wahlvorstand kann jedoch die Stimmabgabe auch in diesen Amtsgerichten durchführen; ist wegen der geringen Zahl der Wahlberechtigten das Wahlgeheimnis gefährdet, so hat der Wahlvorstand anzuordnen, daß der Inhalt der hierbei verwendeten Wahlurnen vor Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Inhalt der bei der allgemeinen Wahlhandlung verwendeten Wahlurnen vermischt wird.

(2) Den Richtern werden die notwendigen Fahrkosten für die Reise von seinem Gericht zum Wahlort und zurück nach § 5 des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet; in Ausnahmefällen kann Reisekostenvergütung gewährt werden.

§ 21

(1) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der örtliche Wahlvorstand das örtliche Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach der Wählerliste abgegebenen Stimmen (§ 19 Abs. 3) und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Der örtliche Wahlvorstand zählt

1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber

entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht den Erfordernissen des § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechen,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die gegen die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 verstoßen.

(5) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

(6) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(7) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den wahlberechtigten Richtern zugänglich sein.

§ 22

(1) Über das örtliche Wahlergebnis fertigt der örtliche Wahlvorstand eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift muß enthalten

1. die Summe aller abgegebenen Stimmen,
2. die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
6. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse (§ 19 Abs. 6, § 21 Abs. 6).

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23

(1) Die örtlichen Wahlvorstände übersenden unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl Niederschrift eingeschrieben dem Haupt-

wahlvorstand. Die bei dem Gericht entstandenen Unterlagen für die Wahl der Mitglieder des Präsidialrats werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Präsidenten des Gerichts mindestens bis zur Durchführung der nächsten Wahl des Präsidialrats aufbewahrt.

(2) Der Hauptwahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(3) Der Hauptwahlvorstand benachrichtigt die als Mitglieder des Präsidialrats Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

(4) Der Hauptwahlvorstand teilt die Namen der als Mitglieder des Präsidialrats Gewählten den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

§ 24

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Als Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag im Sinne des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt auch ein Tag, an dem in dem Gericht allgemein nicht gearbeitet wird.

§ 25

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. März 1971

Der Hessische Minister der Justiz

Hemfler

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz*)

Vom 24. März 1971

Auf Grund des § 53 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 640), wird von dem Minister der Justiz und dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz vom 27. Oktober 1953 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Niederschrift über den Diensteid des Beamten entspricht; in das Protokoll ist jedoch die Eidesformel des § 5 Absatz 1 HSchG einzusetzen.“

2. In § 10 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 14 HBG“ durch die Verweisung auf „§ 76 Absatz 1 und 3 HBG“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, trifft im Einvernehmen mit dem Schiedsmann Bestimmungen darüber, wie und zu welcher Zeit der Schiedsmann regelmäßig wegen der Einkünfte aus dem Schiedsmannsamt abzurechnen hat. Einigen sich die Gemeinde und der Schiedsmann nicht hierüber, so trifft auf Antrag eines Beteiligten die Aufsichtsbehörde (§ 7 HSchG) die notwendigen Bestimmungen. Bei der Abrechnung hat der Schiedsmann das Kassenbuch, das Protokollbuch und den Terminkalender vorzulegen. Gebühren und Auslagen, die dem Schiedsmann zustehen, aber der Gemeinde — z. B. bei einer Beitreibung — zugeflossen sind, können bis zur endgültigen Abrechnung bei der Gemeinde verbleiben. Das gleiche gilt für die durch die Zuziehung eines Dolmetschers entstandenen Auslagen, die die Gemeinde auf Ersuchen des Schiedsmanns beigetragen hat. Der Schiedsmann hat amtliche Gelder, die bei ihm eingehen, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde abgesehen von sonstigen Geldbestän-

*) Ändert GVBl. II 29-2

den, insbesondere von seinem eigenen Gelde, zu verwahren. Dies gilt nicht für bare Auslagen und Schreibgebühren; jedoch sind die für die Entschädigung des Dolmetschers eingegangenen Gelder bis zur Zahlung an die Gerichtskasse abgesondert zu verwahren."

4. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Ergebnisse sind bei dem Amtsgericht in eine nach dem beigefügten amtlichen Vordruck Nr. 3 zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die aufsichtsführenden Amtsrichter mit Ausnahme der Präsidenten der Amtsgerichte haben die Übersichten dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen; die Aufstellungen über die Tätigkeit der einzelnen Schiedsmänner sind nicht mit einzureichen. Der Präsident des Landgerichts läßt für seinen Bezirk die Übersichten in gleicher Weise zusammenstellen und die Zahl der am Jahresschluß vorhandenen Schiedsmänner vermerken."

5. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Präsidenten der Land- und der Amtsgerichte reichen die Übersichten bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Minister der Justiz ein."

6. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Hierzu ist die Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts erforderlich; dies gilt nicht für die Bezirke der mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichte."

7. § 29 wird aufgehoben.

8. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Von der in § 43 Absatz 3 und § 46 Absatz 2 HSchG gegebenen Befugnis, von der Erhebung von Gebühren sowie von Auslagen für einen Dolmetscher ganz oder teilweise abzuweichen, soll der Schiedsmann in der Regel nur Gebrauch machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Kostenschuldner ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Gebühren und die Auslagen für den Dolmetscher nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung wird in der Regel ein Zeugnis zur Erlangung einstweiliger Gebührenbefreiung (§ 118 Absatz 2 ZPO) genügen."

9. § 30 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Sieht der Schiedsmann gemäß § 43 Absatz 3 HSchG von der Festsetzung einer Gebühr ab oder erhebt er gemäß § 46 Absatz 2 HSchG die Auslagen für einen Dolmetscher ganz oder teilweise nicht, so hat er dies unter der Niederschrift oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, im Terminkalender zu vermerken; in dem Vermerk ist die Höhe der für den Dolmetscher festgesetzten Entschädigung anzugeben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1971

Der Hessische Minister
der Justiz
Hemfler

Der Hessische Minister
des Innern
Bielefeld

**Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den
Fachbereichskonferenzen der Universitäten*)**

Vom 22. März 1971

Auf Grund des § 51 des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten vom 13. Januar 1971 (GVBl. I S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Die Wahlen zu den ersten Fachbereichskonferenzen nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes finden an zwei Tagen im Sommerseme-

ster 1971 statt. Bei Bestimmung des Wahltermins kann der Vorstand den Wahlzeitraum um höchstens zwei Tage verlängern. Die Wahlen müssen an aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen stattfinden.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. März 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 70-21

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Aufnahmebeschränkungen
an den Universitäten des Landes Hessen*)**

Vom 24. März 1971

Auf Grund des § 39 a Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), geändert durch Gesetz vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 59), wird im Benehmen mit den Universitäten des Landes Hessen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Universitäten des Landes Hessen vom 18. März 1971 (GVBl. I S. 70) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 3 wird angefügt:

Pharmazie: Dabei zählen die Noten in Biologie und Chemie und in der pharmazeutischen Vorprüfung dreifach.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 70-23

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.